

23./8. 1914.

Die eingerückten Angestellten.

Die Handelskammer gibt nochmals folgendes bekannt: Gemäß § 8 des Handlungsgehilfengesetzes behält der Angestellte, der durch Kriegseinstellungen an der Verrichtung seiner Dienste verhindert wird, den Anspruch auf seine Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat. Gemäß § 27 des Gesetzes darf der Angestellte wegen einer derartigen Dienstverhinderung, die vier Wochen nicht übersteigt, nicht entlassen werden. Die Handelskammer gibt auch Belehrungen über die Pensionsversicherung der Eingerückten. Darüber wird noch zu sprechen sein.